

Biotop-Förderprogramm des Landkreises Peine
- Richtlinien für die Bezuschussung aus Naturschutzmitteln -

Am 16.04.1997 hat der Kreisausschuss die nachfolgenden Richtlinien beschlossen:

Förderungsfähige Maßnahmen:

Im Grundsatz werden als förderfähig die Anlage, Pflege oder Wiederherstellung von Biotopen ausserhalb von Ortslagen in der freien Landschaft angesehen. Ortsränder können einbezogen werden. Im einzelnen sind dies folgende Biotoptypen:

1. Anlage von Feuchtbiotopen

Bei Feuchtbiotopen handelt es sich um Lebensräume, deren Erscheinungsbild, Pflanzen- und Tierwelt wesentlich vom Wasser geprägt sind. Zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sind auf Feuchtgebiete, z.B. als Laichgewässer, Nahrungs- oder Lebensraum angewiesen. Jahrzehnte intensiver Landnutzung haben hier zu einer Mangelsituation geführt.

Bezuschusst werden können daher die Neuanlage von Teichen, Tümpeln, Weihern sowie die Renaturierung ehemaliger Teiche und Tümpel.

Ausgenommen von einer Förderung sind Fischteiche, Hausgartenbiotope, Folienteiche.

2. Anlage von Hecken und Feldgehölzen

Hecken in der freien Landschaft weisen in naturnaher Ausprägung eine Vielzahl von Gehölzarten auf. Es überwiegen Sträucher. Feldgehölze bestehen in der Regel aus Bäumen und Sträuchern. Hecken und Feldgehölze verhindern den Abtrag des Bodens und schützen so gegen Wasser- und Windschäden. Zudem schaffen sie besondere Kleinklimazonen und bilden gleichzeitig Lebensräume für eine Reihe von weiteren Pflanzen- und Tierarten. Die Pflanzung hat ausschließlich mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu erfolgen. Hier kommt dorntragenden Sträuchern eine besonders positive Wirkung zu. Ökologisch wünschenswert ist eine Vernetzung von Feldgehölzen, Hecken und Feuchtbiotopen. Der Einsatz autochthonen Pflanzenmaterials (regionale Herkunft) wird angestrebt.

3. Pflanzung und Pflege von Obstgehölzen

Gefördert werden können auch die Pflanzung von Obstgehölzen. Diese können in der Feldmark als Obstbaumreihen oder auch als Streuobstwiesen angelegt werden. Zum Einsatz kommen sollen alte, landschaftsangepasste Hochstammsorten. Ebenso ist die Pflege und Ergänzung vorhandener Bestände förderungsfähig. Bei der Pflanzung von Obstgehölzen in Anlehnung an das Wohngrundstück oder in unmittelbarer Nähe des Wohngrundstückes eines Antragstellers kann ein wirtschaftlicher Vorteil gegeben sein. In diesem Fall wird die Förderung nur 50 % der Materialkosten betragen.

4. Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt von vorhandenen Biotopen und schützenswerten Landschaftsbestandteilen

Gefördert werden können u.a. die Pflege von Orchideenwiesen und anderen Standorten bedrohter Pflanzen- und Tierarten.

5. Anlage von Trocken- und Magerrasen

Gefördert werden kann die Neuanlage auf trockenen Standorten. Denkbar ist dies durch Aushagerung möglichst auf bewegtem Gelände.

6. Neuanlage von Heideflächen

Gefördert werden kann die Neuanlage auf sehr nährstoffarmen Böden - möglichst mit Ortsteinschicht oder auf weitgehend ausgehagerten Flächen (sonst ähnlich wie Trocken- und Magerrasen).

7. Neuanlage von sonstigen Biotopen

Erforderlich ist in jedem Fall eine Erläuterung, aus der sich die Bedeutung für den Naturschutz und damit die Förderungswürdigkeit ergibt.

Allgemeine Hinweise

Bezuschusst werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in der Regel das Pflanzgut sowie Material- und Maschinenkosten nach Abzug von Zuschüssen, Zuwendungen und Beiträgen Dritter. Arbeitslohn und Planungskosten werden nicht berücksichtigt bzw. sind als Eigenleistung zu erbringen. Die Förderungswürdigkeit wird im Einzelnen durch die untere Naturschutzbehörde beurteilt.

Zuschüsse werden nur auf einen schriftlich begründeten Antrag gewährt. Es ist zu bestätigen, inwieweit weitere projektbezogene Zuwendungen anderweitig beantragt worden sind. Ein entsprechender Antragsvordruck liegt dieser Richtlinie bei.

Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Maßnahmen (z. B. Baugenehmigung oder wasserrechtliche Genehmigung) handelt, sind bei der Antragstellung genehmigte Pläne vorzulegen.

Die Zuschüsse werden im Rahmen einer Projektförderung gemäß den im Antragsformular genannten Standards bewilligt. Es werden nur Vorhaben gefördert, die nicht vor der Bewilligung begonnen worden sind.

Ein schriftlicher Zuwendungsbescheid ergeht in jedem Fall zeitnah. Die Förderung liegt im Ermessen der unteren Naturschutzbehörde; ein Anspruch besteht nicht. Es sollen Maßnahmen von Vereinen, Verbänden und Privatpersonen gefördert werden. Kommunen erhalten keine Förderung.

Vorhaben dürfen keine Wochenend- oder Freizeitnutzung zum Ziel haben.

Zur Durchführung der Maßnahme dürfen weder der Zuwendungsempfänger selbst noch Dritte allgemein rechtlich verpflichtet sein.

Bei Maßnahmen, die auf fremdem Grund und Boden durchgeführt werden, ist die Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten im Antrag per Unterschrift nachzuweisen.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und nur für die beantragte Maßnahme bestimmt. Es können nur einzelne, spezielle Vorhaben gefördert werden (Projektförderung). Die institutionelle Förderung (allgemeine Unterstützung eines Vereins etc.) ist nicht möglich.

Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, nach erfolgter Biotopherstellung die Erhaltung für mindestens 10 Jahre zu gewährleisten und während dieser Zeit die notwendigen Pflegearbeiten auf eigene Kosten durchzuführen.

Bei Nichteinhaltung der Auflagen dieser Richtlinie ist auf Anforderung der Zuschuss an den Landkreis Peine zurückzuzahlen.

Der Abschluss der Maßnahme ist kurzfristig dem Landkreis Peine anzuzeigen. Abgerechnet werden die durch Aufmaß vom Landkreis festgestellten Mengen.

gez.
Einhaus
(Landrat)